

**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
und Kostenersatz (Friedhofsgebührensatzung)
der Ortsgemeinde Niederdreisbach**

vom 12. Mai 2006

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung am 09.05.2006 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel 1
Änderungsbestimmungen**

Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren und Kostenersatz (Friedhofsgebührensatzung) der Ortsgemeinde Niederdreisbach vom 25. Oktober 2001 in der Fassung vom 21. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 120,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 150,00 € |
| c) Beisetzung einer zusätzlichen Urne (§ 13 a Abs. 2 der Friedhofssatzung) | 150,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnen <u>reihengrabstätte</u> an Berechtigte nach Ziffer 1 | 150,00 € |
| 3. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 | 150,00 € |
| a) Beisetzung einer zusätzlichen Urne | 150,00 € |
| 4. Zusätzliche Gebühr bei der Überlassung einer Urnenreihengrabstätte mit einer von der Ortsgemeinde bereitgestellten Grabeinfassung | 250,00 € |
| 5. Zusätzliche Gebühr bei der Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte für den Pflege- und Unterhaltungsaufwand | 590,00 € |

II. Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

| | |
|--|----------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung je Grabstelle | 325,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 25,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten | |
| - entfällt - | |
| 3. Überlassung anl. einer Urnenbeisetzung in Wahlgrabstätten | |
| a) Beisetzung einer Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c) der Friedhofssatzung) | 150,00 € |
| b) Beisetzung einer zweiten Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c) der Friedhofssatzung) | 150,00 € |

III. Sonstige Grabstätten

| | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 150,00 € |
| 2. Zusätzliche Gebühr bei der Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte für den Pflege- und Unterhaltungsaufwand | 400,00 € |

IV. Benutzung der Friedhofshalle

| | |
|----------------------------|----------|
| 1. Aufbahrung einer Leiche | 40,00 € |
| 2. Aufbahrung einer Urne | 40,00 € |
| 3. Aussegnungsfeier | 80,00 € |
| 4. Leichensezierung | entfällt |

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofssatzung:

| | |
|--|----------|
| 1. Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte | 190,00 € |
| 2. Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte und erste Bestattung in einem Wahlgrab | 380,00 € |
| 3. Zweite und weitere Bestattung in einem Wahlgrab | 450,00 € |
| 4. Bestattung eines Verstorbenen in einer Wiesenreihengrabstätte | 380,00 € |
| 5. Beisetzung einer Urne | 190,00 € |

6. Überlassung von Matten zum Ausschlagen des Grabes 20,00 €

VI. Kostenersatz

1. Einfassung der Gräber nach § 26 Abs. 2 und 4 der Friedhofssatzung

Die Herstellung der Grabeinfassungen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen außer im Falle von Ziffer I. Nr. 4 des Gebührenverzeichnisses als Kostenersatz zu erstatten, soweit sie vom Unternehmen nicht unmittelbar den Gebührenpflichtigen berechnet werden.

2. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Kostenersatz zu erstatten, soweit sie vom Unternehmen nicht unmittelbar den Gebührenpflichtigen berechnet werden.

VII. Sondergebühren

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

Hierbei sind bei den nachgenannten Gebühren folgende Zuschläge zu machen:

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 400,00 € |
| 2. Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 600,00 € |
| 3. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte | 600,00 € |
| 4. Überlassung anl. einer Beisetzung einer Urne in einer Grabstelle eines Reihengrabes oder Wiesengrabes mit einer Leiche | 600,00 € |
| 5. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 600,00 € |
| 6. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte | 600,00 € |
| 7. Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab je Grabstelle | 600,00 € |
| 8. Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab je Grabstelle | entfällt |
| 9. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 50,00 € |
| 10. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | entfällt |
| 11. Überlassung anl. einer Beisetzung einer Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche | 400,00 € |

| | |
|---|----------|
| 12. Überlassung anl. einer Beisetzung einer zweiten Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes | 400,00 € |
| 13. Aufbahrung einer Leiche | 200,00 € |
| 14. Aufbahrung einer Urne | 200,00 € |
| 15. Aussegnungsfeier | 400,00 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niederdreisbach, 12. Mai 2006

Ermert

Ortsbürgermeister